4. Personal

[1]Die Beschäftigten der Landesanstalt stehen als Beamte oder Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern. [2]Das Personal der Landesanstalt wird im Rahmen der Befugnisse, die durch die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) übertragen sind, von der Landesanstalt im Rahmen des Stellenplans eingestellt und entlassen. [3]Gleiches gilt für die zu den betroffenen Beamten vergleichbaren Arbeitnehmer. [4]Im Übrigen wird das Personal vom Staatsministerium eingestellt und entlassen. [5]Nach Maßgabe näherer Regelungen durch das Staatsministerium kann die Landesanstalt Zeitarbeitsverhältnisse abschließen. [6]Die Übernahme einer Nebentätigkeit richtet sich für Beamte nach Art. 81 ff. BayBG, für Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 4 TV-L.